

Korrigendum

Bericht IV(2). Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte

A. Abkürzungsverzeichnis

Auf Seite viii und im ganzen Bericht ist der Koreanische Gewerkschaftsbund (KFTU) *zu ersetzen* durch Koreanischer Gewerkschaftsbund (KCTU).

B. Antworten auf Fragen ¹

Fr. 2 b)

Auf Seite 10 ist Indonesien unter Bejahend *zu streichen*.

Auf Seite 10 ist die Schweiz unter Sonstige *zu streichen*.

Auf Seite 11 ist der Kommentar der Schweiz *zu streichen*.

Fr. 2 c)

Auf Seite 12 ist Indonesien unter Bejahend *aufzuführen*.

Auf Seite 12 ist vor Kommentare *aufzuführen* Sonstige: 1. Schweiz.

Auf Seite 13 ist nach dem Kommentar Paraguays einzufügen:

Schweiz. Ein Übereinkommen würde es zwar ermöglichen, im Gegensatz zu den unterschiedlichen Bestimmungen nationaler Rechtsvorschriften gemeinsame Regeln zu formulieren, eine Empfehlung sollte jedoch ausreichen, da das materielle Recht in der Schweiz bereits ausreichenden Schutz bietet (z. B. das schweizerische Obligationenrecht und die kantonalen Normalarbeitsverträge). Die endgültige Position der Regierung bezüglich der Form der Urkunde oder Urkunden wird von den Vorschlägen abhängen, die 2010 auf der ersten Aussprache der Konferenz vorgelegt werden.

Fr. 13 e)

Auf Seite 121 ist der dritte Satz im Kommentar der Schweiz *zu streichen*.

Fr. 13 h)

Auf Seite 129 ist die Schweiz unter Bejahend *zu streichen* und unter Sonstige *aufzuführen*.

¹ Die Gesamtzahl der Antworten und die Zahlen für Bejahend, Verneinend und Sonstige sind unter Berücksichtigung der Änderungen anzupassen.

Fr. 18

Auf Seite 152 ist die Schweiz unter Verneinend zu *streichen* und unter Sonstige *aufzuführen*.

Fr. 25

Auf Seite 184 ist die Schweiz nach dem Kommentar Sri Lankas *aufzuführen*. Siehe Frage 12 c).

Fr. 26

Auf Seite 188 ist die Schweiz unter Verneinend zu *streichen* und unter Bejahend *aufzuführen*.

Fr. 28

Auf Seite 198 ist die Schweiz unter Verneinend zu *streichen* und unter Sonstige *aufzuführen*.

Fr. 31

Auf Seite 210 ist die Schweiz unter Verneinend zu *streichen* und unter Bejahend *aufzuführen*.

Auf Seite 217 der französischen Fassung ist im Kommentar der Schweiz das Wort *s'entremettre* durch *se référer* zu ersetzen (unerheblich für die deutsche Fassung).

Fr. 39

Auf Seite 271 ist der Kommentar der Schweiz zu *ersetzen* durch: „Im Französischen sollte der Begriff *contrat modèle* verwandt werden.“

Fr. 40

Auf Seite 281 der französischen Fassung ist in der letzten Zeile des Kommentars der Schweiz das Wort *seulement* vor den Worten *les informations* einzufügen (unerheblich für die deutsche Fassung).

Fr. 53 b)

Auf Seite 340 ist die Schweiz unter Bejahend zu *streichen*.

C. Eingegangene Antworten, die nicht im Bericht wiedergegeben sind ²

Portugal – Portugiesischer Handels- und Dienstleistungsverband (CCP)

Der CCP antwortete auf die folgenden Fragen bejahend: 4, 6 a) bis 6 c), 7, 9 c) und d), 12 bis 16, 18, 19, 23, 26 bis 31, 33 bis 35, 40, 43 a) und b), 44, 53 d), 54, 56 b) und c), 57 a), 58, 59 a) und b), und 60.

Er antwortete auf die folgenden Fragen verneinend: 8, 39, 41 und 47 a), b) und d).

Zu den folgenden Fragen gab er Kommentare ab:

² Die Gesamtzahl der Antworten und die Zahlen für Bejahend, Verneinend und Sonstige sind unter Berücksichtigung der Änderungen anzupassen.

Fr. 2 b): Ja. Da zwischen den diesbezüglichen Gesetzen und Vorschriften der verschiedenen Länder große Unterschiede bestehen, sollte die Urkunde lediglich Leitlinien für eine globale Regelung der hauswirtschaftlichen Arbeiten enthalten. Innerhalb einer bestimmten Frist könnte die Empfehlung zu einem Übereinkommen weiterentwickelt werden.

Fr. 3: Ja. Dies würde die Rechtssicherheit der Hausangestellten erhöhen.

Fr. 5: Ja. Die Präambel sollte den wichtigen Beitrag erwähnen, den Arbeitsvermittlungsdienste für einzelne Arbeitnehmer wie für die Weltwirtschaft leisten können. Sie sollte zudem festhalten, dass die Urkunde einen wichtigen Beitrag zur nichtdiskriminierenden Behandlung von Hausangestellten leisten würde.

Fr. 6 d): Ja. Insbesondere Zeitarbeitsagenturen.

Fr. 9 a): Ja. Allerdings sind in manchen Ländern die Voraussetzungen für eine effektive Inanspruchnahme dieser Rechte nicht gegeben.

Fr. 9 b): Ja. Denn hauswirtschaftliche Arbeit ist für Zwangsarbeit besonders anfällig.

Fr. 10: Ja. In den Schulferien sollten reduzierte Arbeitsstunden erlaubt sein, damit an normalen Werktagen der Schulbesuch möglich ist.

Fr. 11: Nein. Nach Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 138 darf das Mindestalter für die Zulassung zu einer Arbeit, die voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, nicht unter 18 Jahren liegen. Selbst wenn Arbeitsmigranten für schlechte Arbeitsbedingungen anfälliger sind als einheimische Arbeitnehmer, würde eine Erhöhung des Mindestalters zur Zulassung zur Beschäftigung auf 18 Jahre die Situation vermutlich nicht verbessern und könnte zudem diskriminierend sein.

Fr. 17: Ja. Auch im Fall von im Haushalt lebenden Arbeitskräften muss der Arbeitgeber klar darüber informieren, welche Zahlungen den geleisteten Diensten entsprechen.

Fr. 20: Sonstige. Die Parteien müssen ihre diesbezüglichen Vereinbarungen einhalten.

Fr. 21: Ja. Diese Bestimmung sollte jedoch flexibel genug sein, um in bestimmten Situationen (z. B. bei Fällen höherer Gewalt oder der Pflege von Kranken oder Kindern bis zu drei Jahren) Ausnahmen zu gestatten.

Fr. 22: Sonstige. Das hängt von der Verfügbarkeit des Arbeitnehmers ab.

Fr. 24: Ja. Hier sollten Prioritäten gesetzt werden: Zunächst sollte für persönliche Schutzausrüstung gesorgt werden; anschließend sind Fragen berufsbedingter Gefahren und der Berufsbildung zu regeln.

Fr. 25: Ja. Manche Maßnahmen sollten schrittweise angewandt werden, wobei mit dem Mutterschutz begonnen und schließlich eine breitere soziale Absicherung gewährleistet werden sollte.

Fr. 32: Nein. Das Recht des Haushalts auf Achtung der Privatsphäre könnte verletzt werden.

Fr. 36: Ja. Allerdings sollten junge Menschen ab 16 Jahren die Möglichkeit haben, für begrenzte Zeit (z. B. während der Schulferien) zu arbeiten und altersgemäße Tätigkeiten zu verrichten.

Fr. 37: Sonstige. Das hängt von der Anzahl der für einen Arbeitgeber geleisteten Arbeitsstunden ab; wenn es sich um drei Wochenstunden handelt, kann eine solche Vorschrift unnötig und für die Parteien möglicherweise uninteressant sein.

Fr. 38 a), b) und d): Ja. Der Lohn sollte immer festgelegt werden.

Fr. 38 c) und e) bis k): Sonstige. Diese Punkte sollten schrittweise erfasst werden.

Fr. 42: Nein. Nur dann, wenn es sich beim Arbeitgeber nicht um Einzelpersonen handelt.

Fr. 43 c): Sonstige. Die Bedingungen sollten nicht besser sein als das, was im Haushalt üblich ist.

Fr. 45: Nein. Das ist nicht immer möglich. Wenn der Arbeitgeber z. B. außerhalb des Haushalts tätig ist, kann er die Arbeitszeit nicht aufzeichnen; über diese Information verfügt nur der Arbeitnehmer. Zwischen den Parteien besteht ein Vertrauensverhältnis.

Fr. 46: Ja. Die Dauer der Pausen sollte von den Parteien vereinbart werden.

Fr. 47 c): Nein. Das sollte von den Parteien vereinbart werden.

Fr. 48: Ja. Dies sollte schrittweise umgesetzt werden und das für diese Tätigkeit erforderliche Maß an Flexibilität gewährleisten.

Fr. 49: Ja. Bestimmte außergewöhnliche Situationen, die von den Parteien vereinbart wurden, sollten berücksichtigt werden.

Fr. 50: Ja. Bestimmte außergewöhnliche Situationen, die von den Parteien vereinbart wurden, sollten berücksichtigt werden.

Fr. 51: Ja. Bestimmte außergewöhnliche Situationen, die von den Parteien vereinbart wurden, sollten berücksichtigt werden.

Fr. 52 a): Sonstige. Dies hängt von der innerstaatlichen Gesetzgebung ab. In Portugal erscheint nur sinnvoll, dass der Arbeitnehmer weiter in der Wohnung des Arbeitgebers wohnen kann, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt. Endet das Arbeitsverhältnis durch Ablauf eines zeitlich befristeten Vertrags oder aus triftigem Grund, sollte keine Kündigungsfrist erforderlich sein. Bei Ablauf eines befristeten Vertrags werden Arbeitnehmern drei Tage für den Umzug gewährt. Diese Bestimmung könnte daher für Länder sinnvoll sein, in denen – anders als in Portugal – der Arbeitgeber verpflichtet ist, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

Fr. 52 b): Sonstige. Der Begriff „angemessen“ ist nicht objektiv.

Fr. 53 a): Ja. Einzelne Arbeitgeber können jedoch nicht alle diese Pflichten erfüllen.

Fr. 53 b): Ja. Allerdings sollte dies Aufgabe der zuständigen öffentlichen Einrichtungen sein.

Fr. 53 c): Ja. Siehe Frage 53 b).

Fr. 55: Ja. Die diesbezügliche Rolle und Verantwortung öffentlicher Gremien ist zu klären.

Fr. 56 a): Sonstige. Diese Pflichten sollten nicht für die Arbeitgeber gelten, die für häusliche Tätigkeiten Migranten einstellen, die sich zum Zeitpunkt der Einstellung bereits im Land befinden.

Fr. 57 b): Nein. In vielen Situationen könnte das Recht des Haushalts auf Achtung der Privatsphäre verletzt werden.

Fr. 59 c): Nein. Diese Frage sollte in der Empfehlung nicht behandelt werden.